

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), Kompetenzzentrum Förderprogramme.

7.2 Verfahren für das landwirtschaftliche Unternehmen (Förderung nach Nr. 2.1)

7.2.1 Antrag

Das landwirtschaftliche Unternehmen hat die Dorf- oder Betriebshilfe beim MR bzw. beim Melkeraushilfsdienst Bayern e. V. (MAHD) zu beantragen.

7.2.2 Abwicklung

¹Die Antragsprüfung erfolgt durch den MR bzw. MAHD auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. ²Sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen, erfolgt die Vermittlung der Einsatzkraft. ³Betriebe, deren Anträge die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine öffentlichen Mittel zur Verbilligung des Vertretungsdienstes.

7.2.3 Abrechnung

Die Trägerorganisation (Anlage) stellt dem landwirtschaftlichen Unternehmen eine um den Förderbetrag zu kürzende Rechnung.

7.3 Zuwendungsverfahren

7.3.1 Antrag

¹Die Trägerorganisation (Anlage) hat bis 15. Oktober die Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3 beim Dachverband (Erstempfänger) einzureichen und dabei die zu erwartenden Ausgaben für das Folgejahr mitzuteilen. ²Für die Förderung nach Nr. 2.2 hat der MR den Antrag bis 15. Oktober beim KBM (Erstempfänger) einzureichen.

³Die Erstempfänger haben die Zuwendung für das Folgejahr bis 31. Oktober bei der FüAk schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

7.3.2 Bewilligung

¹Die FüAk bewilligt die Zuwendung gegenüber den Erstempfängern. ²Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu erklären und diesen beizufügen. ³In den Bescheid ist ferner eine Befugnis der Erstempfänger zur Weiterbewilligung der Zuwendung an die Letztempfänger aufzunehmen. ⁴Mit dem Bewilligungsbescheid wird die vorläufige, maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt. ⁵Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird jeweils ein entsprechend reduzierter Fördersatz (Prozentsatz der Kostenpauschale) nach Nr. 6.1 und Nr. 6.3 im Bewilligungsbescheid festgelegt.

7.3.3 Auszahlung

¹Den Erstempfängern können während des Förderjahres auf deren Antrag Abschlagszahlungen bis zu maximal 90 % der Gesamtzuwendung auf Basis der bereits erbrachten förderfähigen Leistungen gewährt werden.

²Die Erstempfänger leiten die Fördermittel anteilig entsprechend der bereits erbrachten förderfähigen Leistungen an die Letztempfänger weiter. ³Die Trägerorganisation (Anlage) weist dem Dachverband dazu die erbrachten Leistungen nach. ⁴Der MR weist dem KBM entsprechend die Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Einsatzplanung und -koordinierung entstanden sind, anhand der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung nach.

7.3.4 Verwendungsnachweis und Schlusszahlung

¹Die Letztempfänger weisen die erbrachten Leistungen den Erstempfängern durch einfachen Verwendungsnachweis entsprechend der Nr. 6 ANBest-P nach. ²Die Erstempfänger weisen der FüAk die erbrachten Leistungen ebenfalls durch einfachen Verwendungsnachweis entsprechend der Nr. 6 ANBest-P nach.

³Die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendungsraten an die Erstempfänger erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde. ⁴Nach Auszahlung leiten die Erstempfänger die endgültige Fördersumme an die Letztempfänger weiter.

7.3.5 Überprüfung der Kostenpauschale (Nr. 6.1 Satz 3, Nr. 6.3 Satz 3)

¹Die Trägerorganisation (Anlage) übermittelt dem Dachverband mit dem Förderantrag (Nr. 7.3.1 Satz 1) die jeweils mit der SVLFG vereinbarten Vergütungssätze sowie die nach der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung oder sonstigen Buchführung tatsächlich anfallenden Personal- und Sachausgaben im Sinne der Nrn. 6.1 Satz 2 und 6.3 Satz 2. ²Änderungen der Vergütungssätze oder Ausgaben im Laufe des Förderzeitraums sind unverzüglich, spätestens aber mit dem nächsten Mittelabruf (Nr. 7.3.3), mitzuteilen. ³Der Dachverband leitet die übermittelten Unterlagen zur Prüfung an die FüAk weiter. ⁴Die FüAk prüft die vorgelegten Unterlagen, um eine Überkompensation auszuschließen. ⁵Sie kann dazu Belege von der Trägerorganisation (Anlage) anfordern. ⁶Sofern sich aus der Prüfung ergibt, dass die mit der SVLFG vereinbarten Vergütungssätze die tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben überschreiten, ist die Kostenpauschale (Nr. 6.1. Satz 3, Nr. 6.3 Satz 3) auf die Höhe der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu begrenzen. ⁷Die FüAk teilt dem Dachverband das Ergebnis der Prüfung mit.